

Benutzungsordnung für das Parkhaus „Markt“

- (1) Die Stadt Geilenkirchen betreibt das Parkhaus Markt. Das Parkhaus wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten regelt diese Benutzungsordnung.
- (2) Für die Benutzung des Parkhauses gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Im Parkhaus darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (maximal 10 km/h) gefahren werden.
- (3) Das Parkhaus ist über die ausgewiesenen Ein- bzw. Ausgänge zu betreten bzw. zu verlassen. Tiere sind an der Leine zu führen.
- (4) Es dürfen nicht eingestellt werden:
 - Lastkraftwagen und deren Anhänger
 - Nicht zugelassene, nicht versicherte und nicht betriebssichere Fahrzeuge
 - Kraftfahrzeuge ohne gültiges Kennzeichen
 - Kraftfahrzeuge mit Mängeln oder Beschaffenheiten, die geeignet sind, Sachen oder Personen zu schädigen, zu gefährden bzw. den Betrieb im Parkhaus zu stören
 - Kraftfahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung
 - Krafträder
 - Wohnwagen, Wohnmobile und Personenkraftfahrzeuge mit Anhängern
 - Fahrzeuge, deren Höhe einschließlich Ladung und Zubehörteile das Maß von 1,90 m überschreitenDiesen Vorgaben entsprechend unberechtigt abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters oder Einstellers aus dem Parkhaus entfernt werden.
- (5) Die Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf den nächst erreichbaren und markierten Stellplätzen abzustellen. Der Fahrzeugführer hat so zu parken, dass das ungehinderte Aus- und Einsteigen auf den benachbarten Stellplätzen gewährleistet ist. Falsch eingestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters oder Einstellers aus dem Parkhaus entfernt werden. Fahrzeuge sind ordnungsgemäß abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
- (6) Die für Menschen mit Behinderung ausgewiesenen Stellplätze dürfen nur von Personen genutzt werden, die im Besitz eines gültigen Parkerleichterungsausweises sind und diesen gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt haben.
- (7) Die im Parkhaus ausgewiesenen Frauenparkplätze dürfen nur von Frauen ohne männliche Begleitung genutzt werden.

- (8) Zum Parken ist eine amtlich zugelassene Parkscheibe zu verwenden. Angaben zur Parkdauer sind gesondert an der Parkhauseinfahrt ausgeschildert.
- (9) Das Parken im Untergeschoss auf den reservierten Parkflächen ist nur Erlaubnisinhabern gestattet.
- (10) Im Parkhaus ist untersagt:
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer
 - der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln
 - das Betanken von Fahrzeugen
 - die Vornahme jeglicher Arbeiten an Fahrzeugen
 - das unnötige laufen lassen des Motors und der Betrieb von Standheizungen
 - der Aufenthalt von Personen und Tieren über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus
 - das Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges
 - das Verteilen von Werbe- oder Wurfsendungen und das Plakatieren
 - das Spielen, Fahren mit Skateboards, Rollschuhen oder Inlinern, Fahrrädern sowie sämtlichen motorbetriebenen Zweirädern sowie
 - das Hupen und das Verursachen sonstiger ruhestörender Geräusche, wie z. B. der Betrieb von Musikinstrumenten, Radio oder elektronischen Abspielgeräten, sowie Lärm jeglicher Art.
- (11) Das Befahren des Parkhauses mit modifizierten (tiefergelegten) Fahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko, da Schäden an den Fahrzeugen nicht ausgeschlossen werden können. Die Stadt Geilenkirchen haftet nicht für derartige Schäden.
- (12) Alle Schäden und Vorkommnisse, die zu Ersatzansprüchen führen können, sind der Stadt Geilenkirchen sofort anzuzeigen. Die beteiligten Fahrzeuge dürfen erst nach Freigabe durch das Personal bzw. durch die Polizei vom Stellplatz oder der sonstigen Unfallstelle entfernt werden. Bei einer Verletzung dieser Obliegenheiten ist jede Haftung ausgeschlossen. Sonstige Meldepflichten, z. B. an Polizei und Versicherung, bleiben unberührt.
- (13) Das Parkhaus und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwas durch den Nutzer verursachte Beschädigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt. Die Reinigung des Parkhauses erfolgt durch die Stadt Geilenkirchen. Jedoch sind Verunreinigungen, welche der Nutzer zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Ansonsten werden die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigt.
- (14) Durch das Einstellen von Fahrzeugen kommt kein Bewachungs- oder Verwahrungsvertrag zustande. Eine Obhutspflicht für die abgestellten Fahrzeuge wird nicht übernommen.